

Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnungspunkt	6.
Beschluss-Nr.	10-2019-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Bekanntmachung nein	<input type="checkbox"/>

Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 25.09.2019

Fachamt

Ordnungsamt								
Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Ordnungsausschuss	21.08.2019	7.	5	5	X			

	Anwesende				Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	04.09.2019	8.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten am 26. Mai 2019 liegen nicht vor. Die Wahlen sind gültig.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende		Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

(Siegel)

Rechtsgrundlagen:

- §§ 56 und 57 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) vom 09. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 16)

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 10-2019-SVV

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) obliegt der neugewählten Vertretung die Wahlprüfung.

Nach § 55 Abs. 1 BbgKWahlG kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Ein Wahleinspruch ist beim Wahlleiter spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte am 06. Juni 2019 durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Märkische Allgemeine", Regionalausgabe "Dosse-Kurier". Bis zum maßgeblichen Ende der Einspruchsfrist (20. Juni 2019, 24:00 Uhr) waren keine Wahleinsprüche zu verzeichnen.

Der Wahlleiter der Stadt Wittstock/Dosse legt gegen über der Stadtverordnetenversammlung keinen Einspruch ein.